



ABC für Einsatzstellen

im Bundesfreiwilligendienst (BFD) bei der Paritätischen Freiwilligendienste Sachsen gGmbH (FWD gGmbH)

(Stand: 10.09.2025)

Der BFD, der mit dem Aussetzen der Wehrpflicht seit dem 01.07.2011 absolviert werden kann, ist eine Form des bürgerschaftlichen Engagements **für Menschen jeden Alters**.

Ziel ist es, möglichst vielen Menschen einen bereichernden Freiwilligendienst zu ermöglichen. Deswegen stehen die Wünsche und Interessen von Freiwilligen und Einsatzstellen im Vordergrund. Es gibt bewusst wenig staatliche Vorgaben, um individuell passgenaue Lösungen vor Ort zu ermöglichen. Damit persönliches Engagement für alle ein Gewinn wird, hat es sich die FWD gGmbH zur Aufgabe gemacht, alle Formate von Freiwilligkeit durch die paritätischen Prinzipien der Toleranz, Offenheit und Vielfalt auszugestalten.

Bei der praktischen Durchführung des BFD nehmen die Einsatzstellen eine zentrale Position ein. Sie sollen mit attraktiven Angeboten um die Freiwilligen werben und eine gute Begleitung während des Dienstes sicherstellen.

Hierbei möchte Sie die FWD gGmbH unterstützen. Aufbauend auf den langjährigen Erfahrungen in der Arbeit mit Freiwilligen können wir Sie bei der erfolgreichen Gestaltung des Dienstes begleiten, befördern und sichern. Die FWD gGmbH ist als Träger des BFD der Zentralstelle Paritätischer Gesamtverband e.V. zugeordnet und sorgt in deren Auftrag für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Durchführung des BFD.

Der BFD orientiert sich hinsichtlich der meisten Rahmenbedingungen an den bestehenden Jugendfreiwilligendiensten FSJ/FÖJ. Abweichungen, die z.B. das für die Finanzierung zuständige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) fordert, richten sich in der Regel am früheren Zivildienst aus.

A

Altersgrenze

Am BFD können Menschen unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Das Mindestalter beträgt bei der FWD gGmbH 18 Jahre. Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht.

Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen

Die Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen im BFD ist zu beantragen; das **Antragsformular** ist bei der FWD gGmbH erhältlich (Download: www.parisax-freiwilligendienste.de); der Antrag ist ausgefüllt und mit folgenden Anlagen **an die FWD**

gGmbH zu senden: **Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Umsatzsteuer-Freistellungsbescheid durch das Finanzamt), Vereinssatzung und Konzeption der Einrichtung bzw. des Trägers der Einrichtung.** Die FWD gGmbH prüft den Antrag auf Vollständigkeit und leitet ihn an das BAFzA weiter. Alle vor 2011 anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes sind i.d.R. automatisch für den BFD anerkannt und können ohne weitere Genehmigung zeitnah besetzt werden.

Anleitung

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag sowie für den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Reflexionsgespräche (insbesondere zu Beginn des BFD) und die Integration in Teambesprechungen.

Arbeitslosengeld

Wer zwölf Monate einen BFD leistet, hat im Anschluss einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des BFD zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung.

Arbeitsmarktneutralität

Die Arbeitsmarktneutralität muss vor Anerkennung jedes BFD-Einsatzplatzes sichergestellt werden. Die Freiwilligen verrichten **unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte**. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im BFD die Einstellung neuer Beschäftigter nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Sie ist insbesondere gewährleistet, wenn die Arbeiten ohne Freiwillige nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden könnten oder auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage besteht. Die Einsatzstelle muss auch ohne Freiwillige gut arbeiten können. Es ist unzulässig, dass nur durch den Einsatz von Freiwilligen der Betrieb aufrechterhalten bleiben kann.

Arbeitsschutz

Obwohl das Dienstverhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entstehen, sind von der Einsatzstelle zu tragen; hierzu zählt beispielsweise die Belehrung nach Infektionsschutzgesetz (früher: Gesundheitszeugnis). Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass diese von vielen Kommunen/Städten kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Für den Nachweis über die Anstellung in Ihrer Einrichtung sind Sie verantwortlich. Allerdings reicht oft schon der unterschriebene Vertrag.

Arbeitszeit

Der BFD ist in der Regel ein Dienst mit einer **wöchentlichen Einsatzzeit von 35h, 30h oder 25h** die Arbeitszeiten richten sich nach den Regelungen der Einsatzstelle. Nachtdienste dürfen generell nicht durch Freiwillige übernommen werden, da dies der geforderten Arbeitsmarktneutralität widerspricht.

Bildungs- und Seminartage gelten lt. Festlegung des BAFzA als Dienstzeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Freiwilligen, die in Teilzeit eingesetzt sind, bei einer Bildungstags-Dauer

von 9.00 bis 15.00 Uhr (5 Zeitstunden + Pause) ggf. **Überstunden** entstehen können. Diese müssen bei der Dienstzeitabrechnung Berücksichtigung finden. Für Freiwillige, die in Vollzeit tätig sind, ist dagegen der volle Stundenumfang eines normalen Einsatztages anzusetzen. Das bedeutet, Freiwilligen dürfen **keine Minusstunden** im Zusammenhang mit Bildungsveranstaltungen entstehen.

Bezüglich der Abrechnung von **Fahrtzeiten zu/von Bildungsveranstaltungen** gibt es folgende Regelungen durch das BAFzA:

- a) Die Fahrtzeiten zu Bildungsveranstaltungen werden **nicht als Dienstzeit** angerechnet. Sie werden gleich behandelt wie der sonstige Arbeitsweg zur/von der Einsatzstelle.
- b) Sollten Freiwillige längere Anreisewege zu Bildungsveranstaltungen haben, **kann die Dienstreiseregulierung der Einsatzstelle zur Anwendung** kommen, wenn diese eine Abrechnung der Fahrtzeiten als Dienstzeiten ermöglicht. Das ist u.a. dann der Fall, wenn der Bildungstag außerhalb des Einsatzortes der Freiwilligen stattfindet.

Arbeitszeitzachweise

Es sind Arbeitszeitzachweise für die Freiwilligen zu führen und auch nach Beendigung des BFD entsprechend der Archivierungsfristen für Personalunterlagen aufzubewahren (=5 Jahre). Dies kann auch über den Dienstplan erfolgen, wenn dieser eine Stundenerfassung ermöglicht. Wichtig ist die Erfassung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit. Auch Seminar-Urlaubs- und Krankentage müssen darin kenntlich gemacht werden. Die Nachweise sollten von Freiwilligen und Einsatzstelle unterzeichnet sein. Hintergrund ist, dass Sie bei einer (möglicherweise auch bis zu 5 Jahre rückwirkenden) Prüfung durch das BAFzA oder die SV-Träger die Dienstzeiten der Bundesfreiwilligen nachweisen müssen.

Auflösung

Für Freiwillige und Einsatzstellen besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit, ohne Angabe eines Grundes die Individualvereinbarung zum BFD vorzeitig aufzulösen. Hierfür muss die einvernehmlich von Einsatzstelle und Freiwilligen getroffene **Entscheidung der FWD gGmbH formlos schriftlich mitgeteilt werden**. Die FWD gGmbH leitet die danach unterzeichnete **Auflösungsvereinbarung** mit der Bitte um Auflösung an das Bundesamt weiter.

Ausländische Freiwillige

Menschen aus dem Ausland können grundsätzlich auch am BFD in Deutschland teilnehmen. Um sie bei der Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen (Aufenthaltstitel, Visum, Wohnmöglichkeit usw.) zu unterstützen und um die i.d.R. aufwändigere Betreuung während des Dienstes (Sprachbarriere, Bildungstage in „leichter Sprache“ usw.) zu gewährleisten, hat die FWD gGmbH zum 01.01.2019 das **Projekt „Incoming“** etabliert.

Kontakt:

Frauke Haffer / Telefon: 0351-82871 - 382 / haffer@parisax-freiwilligendienste.de

Christina Langbein / Telefon: 0351-82871 - 383 / langbein@parisax-freiwilligendienste.de

Ausländische Freiwillige, die bereits in Deutschland sind, Deutschkenntnisse (mindestens B1-Niveau) und ein noch mindestens 3 Monate gültiges Visum nachweisen, können im Klassik-BFD eingesetzt. Sollten ausländische Freiwillige aus dem außereuropäischen Ausland kommen und keine Verwandten/Freund*innen hier haben, wo sie kostenlos wohnen können, erhalten sie ein erhöhtes Taschengeld, da sie keinen Anspruch auf Sozialleistungen in Deutschland haben. Wenn Bewerbungen direkt bei Ihnen landen, bitten wir Sie die Bewerber*innen an uns zu verweisen, damit wir zunächst die Voraussetzungen prüfen und ggf. den Vermittlungsprozess beginnen können.

B

Bescheinigung

Die FWD gGmbH stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes aus.

Bewerbungsverfahren

Bewerbungen, die bei der FWD gGmbH eingehen, werden durch uns bearbeitet. Die Bewerber*innen werden zu einem Orientierungsgespräch eingeladen und anschließend in die Einrichtungen vermittelt. Bitte führen Sie vor Ort ein Gespräch und ermöglichen einen „Schnuppertag“. Eine Vertragsvorlage für ein solches „Einfühlungsverhältnis“ finden Sie auch auf unserer Homepage.

Sollten sich Bewerber*innen direkt bei Ihnen melden, folgen Sie im Gespräch bitte unserem Leitfaden für „Orientierungsgespräche in der Einsatzstelle“. Diesen finden Sie ebenfalls unter www.freiwillig-jetzt.de.

Bürgergeld

Während des BFD haben die Freiwilligen die Möglichkeit, Bürgergeld zu beziehen. Ein Teil des Taschengeldes wird als nicht anzurechnender Zuverdienst angesehen. **Seit 1.7.2023** gilt für *unter-25jährige Freiwillige, die Bürgergeld beziehen, eine neue hohe Zuverdienstgrenze von 520,00 Euro*. Für *Über-25-Jährige* Freiwillige besteht die Zuverdienstgrenze weiterhin bei 250,00 Euro.

Der BFD gilt als wichtiger persönlicher Grund, weshalb Bezieher*innen von Bürgergeld während ihres Freiwilligendienstes nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen. Da sie weiterhin Leistungsempfänger*innen bleiben, ist die bestehende Mitwirkungspflicht während des BFD dennoch zu beachten.

D

Dauer

Der BFD wird in der Regel für eine Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten, mindestens jedoch für 6 und höchstens für 18 Monate geleistet. Im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzeptes kann die Einsatzstelle den Freiwilligendienst in 3 Blöcken mit mindestens 6-monatiger Dauer anbieten. Auch verschiedene, mindestens 6-monatige Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Das bedeutet, dass in diesem Rahmen der BFD bei verschiedenen Einsatzstellen und in verschiedenen Einsatzbereichen geleistet werden kann.

E

Einsatzbereiche

Der BFD wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit **in gemeinwohlorientierten Einrichtungen** geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Umweltbildung tätig sind.

Erstattungsbeträge

Das BAFzA erstattet für unter 25jährige Freiwillige einen Betrag von 300 Euro/Monat. Für über 25jährige Freiwillige gibt es einen Erstattungsbeitrag von 400 Euro/Monat. Zu beachten ist, dass nur Taschengeld und Beiträge zur Sozialversicherung erstattungsfähige Aufwendungen sind. **Tage ohne Erstattungsanspruch** entstehen bei *Krankheit des Kindes, Anspruch auf Krankengeld, Zahlung von Mutterschaftsgeld oder durch unentschuldigtes Fehlen*. Diese Tage

sind dem BAFzA unverzüglich unter Nennung der Freiwilligendaten dem Fachreferat 203 im BAFzA mitzuteilen, damit eine entsprechende Verrechnung der Erstattung des Bundeszuschusses erfolgen kann.

F

Fahrtkosten

Alle Freiwilligen erhalten einen Fahrtkostenzuschuss, entweder zweckungebunden als Teil des Taschengeldes in Höhe von 50 Euro/Monat oder als zweckgebundenen Mobilitätszuschlag zum Erwerb des Deutschlandtickets (in Höhe von 58 Euro).

Der **zweckungebundene Fahrtkostenzuschuss** empfiehlt sich vor allem für Freiwillige, die kein Deutschlandticket nutzen, sondern z.B. mit dem Auto unterwegs sind oder sich für den Erwerb eines Bildungstickets (15 Euro/Monat für einen Verkehrsverbund) entscheiden.

Im Gegensatz zum Fahrtkostenzuschuss ist der **Mobilitätszuschlag für den Erwerb des Deutschlandtickets** von der Sozialversicherungspflicht befreit. Aus diesem Grund muss der Kauf des Deutschlandtickets monatlich *gegenüber der Einsatzstelle nachgewiesen* (z.B. über Screenshots elektronischer Tickets, Papiertickets, Kontobuchungen) und in der Personalakte für den Fall einer Prüfung des BAFzA abgelegt werden. Der Mobilitätszuschlag für den Erwerb des Deutschlandtickets dient der Ermöglichung nachhaltiger Mobilität, vermindert Fahrtkostenbürokratie und stellt einen echten Mehrwert für Freiwillige dar.

Entstehen Freiwilligen zusätzliche Fahrtkosten im Zusammenhang mit Bildungs- bzw. Seminartagen werden diese nach ordnungsgemäßer Abrechnung durch die FWD gGmbH bzw. durch das BAFzA (für Seminar Politische Bildung) rückerstattet.

Freistellung vom Dienst

Da viele Freiwillige den BFD zur beruflichen (Neu-)Orientierung nutzen, kann es im Verlauf des Dienstes zu Beratungsterminen, Bewerbungsterminen und Probearbeitstagen kommen. Gemäß der Qualitätsstandards aller Paritätischen Freiwilligendienste stellt die Einrichtung Freiwillige für mindestens 3 Bewerbungsgespräche frei sowie bis zu 5 Tage bei berufsvorbereitenden Maßnahmen (wie z.B. Praktika). Außerdem fordern wir die Einsatzstellen auf auch für Freiwillige, die während ihrer Dienstzeit Bürgergeld beziehen, kulante Arbeitszeitleösungen zu finden, wenn diese entsprechende Termine wahrnehmen müssen.

G

Gesetz

Gesetzliche Grundlage für den Bundesfreiwilligendienst ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz. (BFDG vom 28.04.2011)

K

Kindergeld

Im BFD kann weiterhin Kindergeld gezahlt werden. Analog zu den Jugendfreiwilligendiensten ist die Zahlung des Kindergeldes für Freiwillige des BFD, die jünger als 25 Jahre sind, gesetzlich geregelt.

Krankheit inkl. Karenztagregelung

Ein Krankheitsfall ist der Einsatzstelle unverzüglich vor Dienstantritt mitzuteilen. Bei einer Dienstunfähigkeit von **mehr als drei Kalendertagen** ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit (AUB) notwendig.

Das bedeutet, dass Freiwillige lt. vertraglicher Regelung des BAFzA **bei jeder Erkrankung bis zu drei Karenztage nutzen dürfen**, bevor eine AUB fällig wird. Diese Regelung kann von Ihnen als Einsatzstelle nur dann (in Rücksprache mit der FWD gGmbH) ggf. außer Kraft gesetzt werden, *wenn sie nachweislich ausgenutzt wird*.

Abweichend davon müssen Freiwillige die **Dienstunfähigkeit während eines Seminars/Bildungstages durch eine ärztliche Bescheinigung bereits ab ersten Arbeitstag gegenüber der FWD gGmbH per AUB nachweisen.**

Zum 01.01.2023 ist das **Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)** neu geregelt worden. Freiwillige erhalten beim Arzt nur noch eine ausgedruckte AUB für die eigenen Unterlagen, weshalb Einsatzstellen bzw. deren Rechtsträger nunmehr verpflichtet sind, die eAU selbstständig abzurufen. Freiwillige sind verpflichtet den exakten Zeitraum der AU mitzuteilen.

Sollten Freiwillige krankheitsbedingt nicht an Bildungstagen teilnehmen, sind die Freiwilligen weiterhin aufgefordert, bei der FWD gGmbH das vom Arzt ausgehändigte Exemplar der AUB (per E-Mail als PDF- oder JPG-Dokument) einzureichen.

Bei einem Krankheitsfall in den ersten 4 Wochen des BFD ist eine Kürzung des Taschengeldes **nicht** zulässig (BFD-Vertrag Punkt 3.5). Erst bei einer Erkrankung über 6 Wochen hinaus werden Taschengeld und Sachbezüge nicht weitergezahlt. In diesem Fall muss die FWD gGmbH umgehend informiert werden!!

Krankenversicherung

Bundesfreiwillige werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann - zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch für beihilfefähige Kinder von Beamt*innen. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes "ruhend" gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor dem BFD geklärt werden. s. auch: **Sonderfälle SV!!**

Kündigung

Freiwillige verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen; diese leitet die Bitte um Kündigung an die FWD gGmbH und diese wiederum an das BAFzA weiter.

L

Leistungen

Die Einsatzstellen können zusätzlich zu denen mit der FWD gGmbH vereinbarten Mindestbeträgen für Taschengeld und Fahrtkosten weitere Leistungen wie Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung zur Verfügung stellen. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, können nach Ermessen der Einsatzstelle Geldersatzleistungen gezahlt werden, die in der Vereinbarung zum BFD hinterlegt sein müssen. Die Regelungen zu Taschengeld und Geldersatzleistungen sind unter **T** Taschengeld aufgeführt.

M

Masernschutzgesetz

Ab dem 1. März 2020 gilt in Deutschland das Masernschutzgesetz. Der Fokus liegt hierbei insbesondere auf Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheits-einrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Das bedeutet, dass Freiwillige, die einen Dienst in einer solcher Einrichtung absolvieren wollen, der Leitung dieser Einrichtung vor Dienstbeginn einen Nachweis über den Impfschutz, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation vorlegen müssen (§ 20 Abs. 9 IfSG n.F.). Dazu kann der Impfausweis oder eine Bescheinigung

des Hausarztes genutzt werden. Ansonsten kann das Dienstverhältnis nicht planmäßig beginnen (§ 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG n.F.).

N

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten der Freiwilligen sind grundsätzlich genehmigungsfrei, müssen jedoch der Einsatzstelle vor Beginn schriftlich mitgeteilt werden.

P

Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen erfolgt gemeinsam durch FWD gGmbH und Einsatzstelle und umfasst die persönliche Betreuung, Praxisreflexion und **Bildungsarbeit**. Die pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl und für nachhaltiges Handeln gestärkt werden.

R

Referentin für den BFD bei der FWD gGmbH

Die für die Einsatzstelle zuständige BFD-Referentin ist Angestellte der FWD gGmbH. Sie unterstützt bei Bedarf den Bewerbungsprozess, ihr obliegt die Organisation und Durchführung der Bildungsangebote sowie der pädagogischen Begleitung. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen, insbesondere mit den Anleiter*innen - und in diesem Zusammenhang auch der Antrittsbesuch und der obligatorische Einsatzstellenbesuch während der Dienstzeit der Freiwilligen wichtiger Bestandteil der Aufgaben. Kontakte und regionale Zuständigkeiten im BFD-Team

Manja Rudolph	Regionen: Dresden, Ostsachsen (LKr Bautzen & Görlitz) 0351-82871 - 360 / rudolph@parisax-freiwilligendienste.de
Claudia Taubald	Regionen: Leipzig, Riesa, Meißen 0351-82871 - 361 / taubald@parisax-freiwilligendienste.de
Peggy Gerlach-Cipta	Regionen: Dresden, Westsachsen, Erzgebirge 0351-82871 - 362 / gerlach-cipta@parisax-freiwilligendienste.de
Denise Höhlig	Region Dresden 0351-82871 - 363 / hoehlig@parisax-freiwilligendienste.de

S

Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt

Die Bedürfnisse von Freiwilligen hinsichtlich individueller Grenzempfindungen sind wahrzunehmen und zu respektieren. Freiwillige werden ermutigt sich bei Problemen an Personen ihres Vertrauens zu wenden und Unterstützungsangebote zu suchen und zu nutzen. Die Einsatzstelle verpflichtet sich, Freiwillige vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch zu schützen und eine Atmosphäre von Respekt und Achtsamkeit zu schaffen. Freiwillige werden von der Einsatzstelle über alle Regelungen im Umgang mit Klient*innen zum Schutz der Grenzen der anderen und Selbstschutz (Prävention), über das Schutzkonzept der Einrichtung sowie über Verfahrensabläufe bei Grenzverletzungen, übergriffigem Verhalten oder Gewalt seitens der Klient*innen oder Mitarbeiter*innen informiert.

Anleitende nehmen jeden Hinweis und jede Beschwerde stets ernst. Sie agieren parteilich und

solidarisch für die von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt betroffenen Personen und wenden sich bei Bedarf an die Paritätische Freiwilligendienste Sachsen gGmbH. Die Einsatzstelle nimmt das „Schutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt der Paritätische Freiwilligendienste Sachsen gGmbH“ zur Kenntnis, Anleitende halten sich an den im Schutzkonzept verankerten „Verhaltenskodex für Anleitende“. Neben dem Verhaltenskodex für Anleitender*innen, Mitarbeitende der Paritätischen Freiwilligendienste Sachsen gGmbH und externe Referent*innen, gibt es auch einen Verhaltenskodex für Freiwillige, dessen Kenntnisnahme durch die Freiwilligen zu Beginn des BFD unterschrieben wird. Mehr Informationen sind auf der Homepage zu finden: [Schutzkonzept \(freiwillig-jetzt.de/ueber-uns/schutzkonzept/t.de\)](https://www.freiwillig-jetzt.de/ueber-uns/schutzkonzept/t.de)

Schwangerschaft von Freiwilligen

Für Bundesfreiwillige sind nach dem BFD-Gesetz Umlagen (U2) zu zahlen. Freiwillige haben somit auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten. Außerdem gelten alle Regelungen, die in den Einsatzstellen angewandt werden und den Bestimmungen des Mutterschutzes entsprechen.

Seminare/Bildungstage

Das BFD-Gesetz regelt, dass für Freiwillige **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** bei einem zwölfmonatigen Freiwilligendienst **25 Bildungstage verpflichtend** sind, von denen fünf in Form einer Seminarwoche zur politischen Bildung stattfinden. Die Verantwortung für die Durchführung der Seminare und Bildungstage liegt zunächst beim BAFzA als dem Vertragspartner der Freiwilligen. Das BAFzA schließt mit den Zentralstellen einen Vertrag, in dem vereinbart wird, dass diese für die von ihnen betreuten Freiwilligen die Seminare und Bildungstage im Auftrag des Bundes sicherstellen. Weiterhin ist vereinbart, dass das Seminar zur politischen Bildung in einem Bildungszentrum des BAFzA stattfindet.

Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder **verlängert**, erhöht sich die Zahl der Bildungstage **einen Tag je Monat der Verlängerung**.

Für Freiwillige, die **älter als 27 Jahre sind**, ist **ein Bildungstag pro Monat** verpflichtend.

Für Freiwillige, die **während Ihres Dienstes das 27. Lebensjahr vollenden**, gelten **während der gesamten Dienstzeit die Regelungen für U27-Jährige** (einschließlich der Regelungen zu Bildungstagen und -seminaren!!):

Für alle Altersgruppen gilt, dass Bildungszeit als Dienstzeit anzurechnen ist und die Freiwilligen von ihren Einsatzstellen entsprechend freizustellen sind. s. auch: Arbeitszeit

Sozialversicherungsbeiträge

Freiwillige im BFD werden nach dem BFD-Gesetz so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende; das heißt, sie sind während ihrer Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) werden von der Einsatzstelle gezahlt.

Sonderfälle Sozialversicherung

Für Freiwillige, die bis zu **4 Wochen vor Beginn ihres BFD sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren**, ist während des Freiwilligendienstes von den Einsatzstellen ein **erhöhter Beitrag für die Sozialversicherung** abzuführen. Bitte fragen Sie eine eventuelle Vorbeschäftigung der Freiwilligen unbedingt im Vorfeld des Freiwilligendienstes mit ab (das Datenabfrageformular „Abfrage zur Erstellung einer Individualvereinbarung“ können Sie jederzeit unter <https://www.freiwillig-jetzt.de/fuer-einsatzstellen/downloads/> herunterladen),

berücksichtigen Sie die erhobenen Angaben im Lohnprogramm bzw. bei der Berechnung der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und teilen Sie uns und dem BAFzA gravierende Abweichungen zu den in der Vereinbarung angeführten Beträgen unbedingt (auch nach Beginn des Dienstes) mit. Ggf. muss eine korrigierte Vereinbarung erstellt werden.

Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Abführen aller Sozialversicherungsbeiträge obliegt der Einsatzstelle und kann bei Nichtbeachtung gravierende Nachforderungen der Sozialversicherungsträger nach sich ziehen.

T

Taschengeld

Der BFD ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit (Stand: 01.01.2025) die Höchstgrenze von 644,00€ monatlich (=8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Die Höhe der festgelegten Taschengelder innerhalb der FWD gGmbH orientiert sich am Grundsatz der Gleichbehandlung aller Freiwilligen und Freiwilligendienstformate und darf nicht unterschritten werden. Nachfolgende Übersicht bietet einen Überblick über die verschiedenen Aufwendungen und Förderbeträge. Mit der Mindestwochenstundenanzahl von 25 Stunden wird der BFD zudem stärker vom ehrenamtlichen Engagement abgegrenzt.

Die Einsatzstelle (EST) führt die Entgeltabrechnung selbst durch, d.h. das Taschengeld wird von der Einsatzstelle an die Freiwilligen gezahlt.

Freiwillige aus dem Nicht-EU-Ausland haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen in Deutschland. Ihre Taschengeldsumme orientiert sich daher an den Taschengeldern im BFD Incoming. Die aktuellen Beträge können Sie beim BFD-Team erfragen.

Übersicht über die Kosten, Erstattungsbeträge und Aufwendungen im BFD

Variante a) zweckgebundener Mobilitätzuschlag für das Deutschlandticket (Nachweispflicht)						
Arbeitszeit	35h		30h		25h	
Alter der Freiwilligen	U25	Ü25	U25	Ü25	U25	Ü25
Taschengeld der FW	350,- €	500,- €	250,- €	400,- €	200,- €	250,- €
Mobilitätzuschlag (Deutschlandticket)	58,- €	58,- €	58,- €	58,- €	58,- €	58,- €
Summe Entgelt der Freiwilligen	408,- €	558,- €	308,- €	458,- €	258,- €	308,- €
SV und Unfallversicherung (BG-Anteil mit 3 Euro/Monat) ca.	157,- €	223,- €	113,- €	179,- €	91,- €	113,- €
TN-Aufwand der EST gesamt	565,- €	781,- €	421,- €	637,- €	349,- €	421,- €
höchst mögliche Erstattungsbeträge des Bundes	-300,- €	-400,- €	-300,- €	-400,- €	-300,- €	-400,- €
TN-Aufwand der EST nach Abzug der Förderung	265,- €	381,- €	121,- €	237,- €	49,- €	21,- €
EST-Beitrag Paritätische FWD Sachsen gGmbH	270,- €	270,- €	270,- €	270,- €	270,- €	270,- €
geplante monatliche Aufwendung für die EST	535,- €	651,- €	391,- €	507,- €	319,- €	291,- €

Variante b) zweckungebundener Fahrtkostenzuschuss

Arbeitszeit	35h		30h		25h	
Alter der Freiwilligen	U25	Ü25	U25	Ü25	U25	Ü25
Taschengeld der FW	350,- €	500,- €	250,- €	400,- €	200,- €	250,- €
Fahrtkostenzuschuss	50,- €	50,- €	50,- €	50,- €	50,- €	50,- €
Summe Entgelt der Freiwilligen	400,- €	550,- €	300,- €	450,- €	250,- €	300,- €
SV und Unfallversicherung (BG-Anteil mit 3 Euro/Monat) ca.	179,- €	245,- €	135,- €	201,- €	113,- €	135,- €
TN-Aufwand der EST gesamt	579,- €	795,- €	435,- €	651,- €	363,- €	435,- €
höchstmögliche Erstattungsbeträge des Bundes	-300,- €	-400,- €	-300,- €	-400,- €	-300,- €	-400,- €
TN-Aufwand der EST nach Abzug der Förderung	279,- €	395,- €	135,- €	251,- €	63,- €	35,- €
EST-Beitrag Paritätische FWD Sachsen gGmbH	270,- €	270,- €	270,- €	270,- €	270,- €	270,- €
geplante monatliche Aufwendung für die EST	549,- €	665,- €	405,- €	521,- €	333,- €	305,- €

Träger der Freiwilligendienste

Im BFD ist es - anders als im FSJ/FÖJ - nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass sich Einsatzstellen einem Träger anschließen müssen. Es ist grundsätzlich möglich, dass Einsatzstellen sich direkt einer Zentralstelle auf Bundesebene anschließen. Eine Reihe von Zentralstellen, insbesondere die bisherigen bundeszentralen Träger des FSJ, nutzen aber aus der guten Erfahrung heraus auch für den BFD das Trägerprinzip. Ein Träger versteht sich als Mittler zwischen Einsatzstellen und Freiwilligen, trägt Sorge für gute Freiwilligenstrukturen und unterstützt Freiwillige und Anleitende bei der Durchführung des Dienstes. Außerdem übernimmt er die Verantwortung für die Ausgestaltung und Umsetzung des begleitenden Bildungsprogramms. Die FWD gGmbH verpflichtet sich den Qualitätsstandards für Freiwilligendienste des Paritätischen Gesamtverbandes und bietet zuverlässige Rahmenbedingungen für nachhaltige Freiwilligenarbeit.

U

Urlaub

Gemäß der angestrebten Gleichbehandlung der Freiwilligen bei der FWD gGmbH beträgt der Urlaubsanspruch im Kalenderjahr **mindestens 30 Arbeitstage** (Grundlage ist eine 5-Tage-Woche). Der 24.12. und der 31.12. sind arbeitsfrei. Dauert der BFD weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert; dauert er länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs verlängert. Freiwillige mit einer Schwerbehinderung haben Anspruch auf zusätzlichen Urlaub (§208 SGB IX).

Gemäß § 13 Abs. 1 des BFD - Gesetzes findet das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) im BFD Anwendung. Entsprechend sind alle Urlaubstage bis zum Dienstende zu nehmen. Ist dies nicht der Fall so sind die Resttage durch den Arbeitgeber auszuzahlen (§13a Abs. 5 BFDG).

V

Vereinbarung zum BFD (Individualvereinbarung)

Bundesamt (BAFzA), Freiwillige*r und Einsatzstelle schließen vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Diese **Individualvereinbarung** wird

i.d.R. von der FWD gGmbH erstellt. Nach Weiterleitung der unterschriebenen Vereinbarung an das BAFzA erhalten Freiwillige*r und Einsatzstelle je ein registriertes Exemplar zurück. Ergänzend zum Abschluss einer Individualvereinbarung gehen die Einsatzstelle und die FWD gGmbH eine **Kooperationsvereinbarung** ein. Diese regelt die Verteilung der Aufgaben sowie die Kosten und den Mittelfluss zwischen den Kooperationspartnern.

W

Weisungsbefugte Personen

Ein BFD kann nicht von weisungsbefugten Personen, wie zum Beispiel Vorstandsmitgliedern von Vereinen, in derselben Einsatzstelle geleistet werden.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im BFD prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt unter anderem von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle eine Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der*des Freiwilligen ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des BFD mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Z

Zentralstelle

Die Zentralstellen sorgen dafür, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des BFD mitwirken. Sie sind das Bindeglied zwischen dem Bundesamt, Einsatzstellen und Trägern des BFD. Unsere Zentralstelle ist der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.; Oranienburger Str.13-14; 10178 Berlin, Ansprechpartnerin: Frau Dörte Lüdeking (030-24636348).

Zeugnis

Bei Beendigung des BFD erhalten die Freiwilligen **von der Einsatzstelle** ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des BFD. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des BFD aufzunehmen. Auch muss das Zeugnis (mindestens in den von der FWD gGmbH zugearbeiteten Anlagen) Anzahl und Themen der besuchten Bildungstage enthalten.

Zuverdienstgrenzen

Insbesondere bei Erwerbsminderung und Frühverrentung von Freiwilligen gilt es, um weitere Ansprüche nicht zu gefährden oder zu mindern, die gültigen Zuverdienstgrenzen zu beachten. Zur Klärung der Modalitäten empfehlen wir in jedem Fall, dass sich die interessierten Freiwilligen mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen.